

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Advanced Nursing Practice (ANP)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 15.07.2016

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2016)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RAPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem pflegewissenschaftlichen Studium vermittelt der gebührenpflichtige, berufsbegleitende Masterstudiengang Advanced Nursing Practice die Kompetenzen, die erforderlich sind, um im Bereich Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigen hochprofessionelle Pflege einsetzen und durchführen zu können.
- (2) ¹Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden insbesondere zur Konzeption und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen auf Grundlage wissenschaftlich fundiertem anwendungsbezogenen Wissens zu befähigen und so die Prävention von Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen. ²Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich in einem Fachgebiet der somatischen bzw. der psychiatrischen Pflege vertiefte Kenntnisse anzueignen. ³Besonderer Nachdruck wird dabei auf das work-based Learning gelegt.
- (3) Neben der Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudiengang die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Schlüsselqualifikationen und kooperative Teamarbeit besonders gefördert.
- (4) ¹Der modular aufgebaute Masterstudiengang bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten in pflegewissenschaftlichen Arbeitsfeldern der Rehabilitation und der Prävention vor. ²Die im Masterstudium vermittelten Kompetenzen sollen insbesondere zur wissenschaftlich-vertieften Arbeiten in der Akut- sowie rehabilitativen Pflege bei öffentlichen und freien Trägern befähigen und zugleich als Grundlage für weitere wissenschaftliche Qualifikationen dienen. ³Darüber hinaus ermöglichen sie die Entwicklung, Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten in komplexen Handlungsfeldern. ⁴Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Nursing Practice sind:
1. ²Der Nachweis der Erlaubnis über das Führen der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Krankenpflegegesetz oder der Nachweis der Erlaubnis über das Führen der Berufsbezeichnungen nach § 1 Altenpflegegesetz oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses.
 2. ³Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossenen Studiums der Pflege, der Pflegewissenschaft, der Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder vergleichbarer bzw. fachlich verwandter Studiengänge an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 3. ⁴Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. ⁵Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF Niveaustufe 3 oder besser) erbracht. ⁶Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.
 4. ⁷Der Nachweis der fachlichen Eignung für diesen Studiengang im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 bis 9 dieser Satzung. ⁸Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit berufsqualifizierender Abschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und von Hochschulabschlüssen bzw. gleichwertiger Abschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Absatz 1 BayH-SchG. ²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur im Wintersemester eines Studienjahres möglich, erstmals zum Wintersemester 2016/2017. ²Die Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen ist vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.
- (3) Aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen wird das Eignungsverfahren in Form eines nicht öffentlichen, 30-minütigen Auswahlgespräches, zu dem jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber mindestens eine Woche vorher gesondert eingeladen wird, durchgeführt.

- (4) Gegenstände des Auswahlgespräches sind:
- a) Methoden der Pflegeforschung: Chancen und Grenzen von qualitativen und quantitativen Verfahren. Ethisch normative Rahmenbedingungen (ethisches Votum etc.)
 - b) Pflegerische Interventionen: Nutzen und Grenzen von evidence-basierter Pflege; Chancen und Grenzen von Beratungsmethoden (Pflegeprozess, Patientenedukation, Kohärenz, Adhärenz, Compliance, Persistenz, Concordance, etc.)
 - c) Rehabilitative Handlungsfelder: Rehabilitationsprozess, bio-psycho-soziale Modell etc.
- (5) Das Auswahlgespräch wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Advanced Nursing Practice wahrnimmt.
- (6) ¹Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet jedes der im Auswahlgespräch behandelten Themen mit den Noten: 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend) und 5 (nicht ausreichend). ²Die Gesamtnote des Auswahlgespräches ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle berechneten arithmetischen Mittel der von den Prüfenden für die verschiedenen Themen vergebenen Einzelnoten. Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn im Auswahlgespräch die Gesamtnote 2,5 oder besser erzielt wurde.
- (7) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgespräches, die auf die abgeprüften Themen von jeder/jedem Prüfenden vergebenen Einzelnoten mit einer stichpunktartigen Begründung, die Gesamtnote des Auswahlgespräches sowie die Namen des Prüflings und der Prüferinnen/Prüfer hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (8) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (9) ¹Im Falle des Nichtbestehens kann das Eignungsverfahren höchstens zweimal, zum jeweils nächsten regulären Termin, wiederholt werden. ²Eine vierte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von

der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁴Sie sind binnen 18 Monaten nachzuholen. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Advanced Nursing Practice immatrikuliert.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Advanced Nursing Practice teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich. Die Wahlpflichtmodule müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes wählen. Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen

muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester sowie die Art und den Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist, und
4. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Flexibilisierung des Studiums.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. In ihr soll die Studierende/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich des Advanced Nursing Practice selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.

(2) Als Aufgabenstellerin/Aufgabensteller kommen nur Professorinnen/Professoren und hauptamtliche Dozentinnen/Dozenten der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München sowie Außenstehende in Betracht, die mindestens über den von der Kandidatin/dem Kandidaten angestrebten Abschluss verfügen.

(3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss

spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen.²Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.

- (5) ¹Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder/jedes Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgegrenzt, und als Einzelleistung bewertet werden können. ³Die Masterarbeit ist in der Regel in Deutsch zu verfassen. ⁴Die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller kann weitere Sprachen zulassen.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	= gut
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend
3,7 und 4,0	= ausreichend und
5,0	= nicht ausreichend.

- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 2 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Science, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.10.2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Advanced Nursing Practice ab Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Masterprüfung (erstes und zweites theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten _{1,2}
W_101	Pflegewissenschaft und Pflegefor- schung - Literaturanalyse	Nursing science and nursing re- search - systematic literature re- view	4	5	SU, Ü	SA ³
W_102	Pflegewissenschaft und Pflegefor- schung – Empirische Forschungsme- thoden	Nursing science and nursing re- search -empirical research meth- ods	4	5	SU	schrP, 120
W_103	(Pflege-)Theoretische Ansätze der Rehabilitation	Theoretical approaches to rehabili- tation	3	5	SU	mdIP, 15
O_101	Versorgungssystemgestaltung und Versorgungssteuerung Teil I	Design and regulation of social support systems Part I	3	5	SU	SA ³
H_201	Strategien der Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit Teil I	Strategy of rehabilitation and pre- vention of the need for long-term care Part I	4	5	SU	mdIP, 15
H_202	Intra- und interdisziplinäre Fallbearbeitungen in spezialisierten Rehabilitationsfeldern	Intra- and interdisciplinary case examples in specialised Settings of rehabilitation	4	5	FS/FA	Ref und FA, 45 ⁴
O_202	Versorgungssystemgestaltung und Versorgungssteuerung Teil II	Design and regulation of social support systems Part II	3	5	FS/FA	SA ³

2. Masterprüfung (drittes bis fünftes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
H_303	Strategien der Rehabilitation und Prävention von Pflegebedürftigkeit Teil II	Strategy of rehabilitation and prevention of the need for long-term care Part II	4	5	SU	mdIP, 15
H_304	Projektarbeit Teil I Einführung, Planung, Durchführung I Pflegephänomene bei Erwachsenen oder bei Kindern und Jugendlichen ⁶	Project work Part I Introduction, planning, implementation nursing phenomenons of adults or children and youths	4	5	Proj	PA ⁷
WN_301	Teamarbeit, Kooperation und Berufsfeldreflexion in der Rehabilitation	Teamwork, cooperation, and reflection of the occupational area and of the own profession	5	5	S, Pol, Rol	SA ³
H_405	Projektarbeit Teil II Durchführung II, Auswertung, Bericht ⁶	Project work Part II implementaton II, analysis, report	4	5	Proj	PA ⁷
O_403	Qualitätsmanagement und Evaluation von Rehabilitationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Prävention von Pflegebedürftigkeit	Quality-Management and evaluation of Rehabilitation and measures for the Prevention of long-term care	2	5	SU	schrP, 120
W_404	Unterstützung sozialer Netzwerke/der Familie in der Rehabilitation	Support of social networks of the families and the rehabilitation	3	5	SU	mdIP, 15
W_405	Kolloquium Entwicklung pflegewissenschaftlicher Projekte	Colloquium Development of nursing research projects	3	5	S	Kol, 30 ⁸
W_506	Masterarbeit	Master's thesis	---	20	---	BA ⁹
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 5. Studiensemester):			50	90		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ ¹Bei der Seminararbeit handelt es sich um eine betreute, schriftliche, zehn bis 15 Seiten umfassende Ausarbeitung eines sich aus der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung ergebenden Themas. ²Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegt.
- ⁴ ¹Im Rahmen des Referates analysiert die/der Studierende einen ihr/ihm zuvor schriftlich präsentierten Fall anhand zuvor definierter oder selbst erarbeiteter Kriterien unter Einbeziehung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur. ²Dazu können fallbezogene Fragen vorgegeben werden. Ferner können Problemkonstellationen identifiziert werden, die unter Zuhilfenahme der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur erklärt werden und von denen sich mögliche Handlungsempfehlungen ableiten lassen. ³Der Umfang der Fallanalyse und der Vortragstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ⁴Diese/dieser entscheidet ggf. auch, ob die/der Studierende ein zwei- bis dreiseitiges Thesenpapier und/oder eine maximal fünfseitige inhaltliche Zusammenfassung vorzulegen hat.
- ⁵ Hierbei handelt es sich um die Darstellung und Analyse in der jeweils eigenen beruflichen Praxis auftretender bzw. aufgetretener und dem Lehrgegenstand zuzuordnender Anwendungsfälle.
- ⁶ Im Rahmen der Projektarbeit (Module H_304 und H_405) sind, nach Wahl der/des Studierenden, entweder Pflegephänomene bei Erwachsenen oder Pflegephänomene bei Kindern und Jugendlichen zu bearbeiten.
- ⁷ ¹Im Rahmen der Projektarbeit soll in mehreren Phasen (z. B. Ideenfindung, Methodenwahl, Zeitplanung, Präsentation und Reflexion) ein anwendungsbezogenes pflegewissenschaftliches Vorhaben umgesetzt und in einem maximal 15-seitigen Bericht verschriftlicht werden. ²Die Ergebnisse werden im Rahmen einer zehnminütigen Poster-Präsentation dargestellt und diskutiert. ³Die Bearbeitungsdauer, der Abgabe- und der Präsentationstermin wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁸ ¹Gegenstand des Kolloquiums ist die Entwicklung und Verschriftlichung des aktuellen Forschungsstandes sowie des eigenen wissenschaftlichen Prozesses. ²Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁹ Die Masterarbeit soll ca. 80 DIN-A4-Seiten umfassen.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	Proj	Projektstudium
FA	Fallanalyse	Ref	Referat
FS	Fallseminar	Rol	Rollenspiel
Kol	Kolloquium	S	Seminar
MA	Masterarbeit	SA	Seminararbeit (15-20 Seiten)
mdIP	mündliche Prüfung	schrP	schriftliche Prüfung
PA	Projektarbeit	SU	seminaristischer Unterricht
Pol	problemorientierter Unterricht	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation	Ü	Übung